

Nikolaus V. an Abt und Konvent des Klosters St. Lambrecht, Diözese Salzburg. Er gestattet ihnen unter Aufhebung der Anordnungen des NvK<sup>1)</sup> und der von ihm eingesetzten Visitatoren<sup>2)</sup> den Fleischgenuss an drei Tagen in der Woche.

Or., Perg.: ST. LAMBRECHT, StA, Urk. Nr. 1044.

Kopie (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Lat. 486 f. 106<sup>v</sup>-107<sup>r</sup>.

Erw.: Zibermayer, Legation 72; Abert/Deeters, RG VI 394 Nr. 3862.

Obwohl nicht erinnerlich sei, dass jemals in dem Kloster, das dem apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt sei, reguläre Observanz bestanden habe, hätten sie sich zunächst auf Befehl des vom apostolischen Stuhl speziell beauftragten Legaten in Germanie partibus NvK selbst reformiert und seien dann durch die von diesem beauftragten Visitatoren reformiert worden. Da sie aber ihrer Bittschrift zufolge in den Bergen von Kärnten unter schwierigen Bedingungen ohne ausreichende Versorgung mit Fischen, Eiern und anderen Lebensmitteln Entbehrungen und Mangel zu erdulden hätten, wenn sie sich ganz des Fleischgenusses enthielten, sie jedoch ohne entsprechende körperliche Kräfte die von ihnen geschuldeten Gebetsleistungen nicht hinreichend erbringen könnten, habe er aus väterlichem Wohlwollen und auf Bitte Kaiser Friedrichs (III.) sowie Hz. Albrechts (VI.) von Österreich<sup>3)</sup> den derzeitigen wie den künftigen Abten, Mönchen und Religiösen ihres Klosters für zehn Jahre gestattet<sup>4)</sup>, an drei Tagen in der Woche, an welchen den Christgläubigen de iure vel consuetudine der Fleischgenuss gestattet sei, Fleisch zu essen, indem er alle entgegenstehenden Anordnungen, Statuten und Gebräuche, insbesondere die Befehle des vorgenannten Legaten und der Visitatoren, kraft apostolischer Autorität aufhebt. 10

1) Gemeint ist das Reformdekret Nr. 8 in der Kundgabe für die Kirchenprovinz Salzburg 1451 Februar 8; s.o. Nr. 1009. Dort zur regulären Observanz (s.o. Z. 2) Z. 28-38. Dazu die Kundgabe speziell an St. Lambrecht Nr. 1034 und 1035 sowie Nr. 1498.

2) S.o. Nr. 1986.

3) Supplik dieser beiden vom gleichen Tage 1453 Juli 15; ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 467 f. 295<sup>r</sup>; vgl. Abert/Deeters, RG VI 394 Nr. 3867. Das Reformdekret des NvK wird darin jedoch, obwohl es den eigentlichen Bezugspunkt von Nr. 3525 bildet, nicht aufgeführt.

4) Nachdem dasselbe 1453 April 10 bereits für fünf Jahre gestattet worden war; s.o. Nr. 3372. Zu streichen ist die sich auf Nr. 3525 beziehende Erläuterung „zunächst“ bei Zibermayer, Legation 72, dem die vorangegangene fünfjährige Erlaubnis noch unbekannt war.